

Qualifizierte ärztliche Bescheinigung zwecks Vorlage im Asylverfahren oder als Reiseunfähigkeitsbescheinigung bei drohender Abschiebung

Tatsächliche Umstände, auf deren Grundlage eine fachärztliche Beurteilung erfolgt ist

(Krankheitsvorgeschichte (Anamnese); Zwischenergebnisse einzelner Untersuchungsschritte etwa zum Zustand einzelner Organe; bei psychiatrisch relevanten Krankheitsbildern: Ergebnisse einzelner Test; ggf. Ergebnisse von Laborfunden, bildgebenden Verfahren (Röntgen, MRT, CRT, Sonografie usw.); und Angaben zu welchem Zeitpunkt / in welchem Zeitraum entsprechende Tatsachen erhoben wurden)

Methode der Tatsachenerhebung

(Welche Untersuchungen wurden vorgenommen? Ggf. welche Untersuchungen wurden vorgenommen, um andere Befunde auszuschließen? Welche Tatsachen wurden durch Angehörige anderer Heilberufe ermittelt? Welche Informationen (insb. bzgl. Anamnese) beruhen auf Angaben der ausstellenden Person oder auf Angaben Dritter, etwa von Angehörigen der Patient*innen)

Fachlich medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose)

lateinischer Name oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10

Schweregrad der Erkrankung

Folgen, die sich aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben

(Gesundheitliche Folgen, die mit einer „freiwilligen“ Rückkehr oder einer Abschiebung einhergehen würden; Bezug zur Erkrankung und ihrem Schweregrad muss bestehen; Beachtlich: nur ärztlich beurteilbare Schlussfolgerungen und Ausführungen zu gesundheitlichen Folgen, wenn Behandlungs-/Therapiemöglichkeiten durch die Aufenthaltsbeendigung entfallen; bei Vorliegen einer PTBS insb. beachtlich: Suizidgefahr
Unbeachtlich: Mutmaßungen zu Verhältnissen im Zielstaat)

Zur Behandlung der Erkrankung erforderliche Medikamente - Angabe ihrer Wirkstoffe (international gebräuchlichen Bezeichnung)

Ausstellungsdatum, Stempel und Unterschrift Arztpraxis

(Nur von Ärztin/Arzt i. S. V § 2a BÄO oder von Person, die nach § 2 Abs. 2,3,4 BÄO zur Ausübung des ärztlichen Berufes befugt ist, auszustellen. Approbation in einem anderen Heilberuf wie z. B. Psychologische Psychotherapeut*innen, Kinder- und Jugendpsychotherapeut*innen, Hebammen oder Heilpraktiker ist nicht ausreichend. Psychologische Atteste können jedoch in dieser ärztlichen Bescheinigung berücksichtigt werden!)